BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. VEIT AN DER GLAN
Bereich 03 - Wasserrecht, Verkehrs- und Kraftfahrwesen
Verkehrsrecht

Abs: Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Bereich 03 - Wasserrecht, Verkehrs- und Kraftfahrwesen, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan

LAND KÄRNTEN

Datum	13.11.2026
Zahl	SV-STVO-142799/2026-5

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Elena Hölbling
Telefon	050 536-68218
Fax	050 536-68200
E-Mail	bhsv.verkehr@ktn.gv.at

V E R O R D N U N G

der Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan, mit welcher gemäß §§ 43 Abs. 1 lit. b) Z 1 und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026, anlässlich der Abhaltung der **vorweihnachtlichen Veranstaltung „Advent im Ort"** neben der Fahrbahn der L80 Goggausee Straße im Ortsgebiet von Weitensfeld im Gurktal nachstehende straßenpolizeiliche Maßnahme im Interesse der Sicherheit des Verkehrs verfügt wird:

§ 1

Das **Fahren in beiden Fahrtrichtungen** ist am

Samstag, den 28.11.2026 in der Zeit von 14:00 Uhr bis 23:00 Uhr

a) auf dem **Marktplatz** mit den Parz.-Nr. 372/11 und 372/12 je KG 74413 Weitensfeld in seiner gesamten Länge und

b) auf der Fahrbahn der **L80 Goggausee Straße** in Fahrtrichtung Zammelsberg im Bereich unmittelbar nach der Kreuzung mit der Kirchgasse bis unmittelbar vor die Kreuzung mit der Mirnitzgasse (Höhe Gurkbrücke)

verboten.

Die Verkehrszeichen **„Fahrverbot (in beiden Richtungen)"** gemäß § 52 lit. a) Z 1 leg. zit. sind am jeweiligen Beginn des zu sperrenden Straßenabschnittes in Verbindung mit Absperrgitter aufzustellen.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass sämtliche in den gesperrten Bereich einbindenden Straßen gleichfalls abzusichern sind.

Bei Dämmerung, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert sind die Absperrungsvorrichtungen durch Lampen kenntlich zu machen!

Umleitung des Verkehrs:

Eine **örtliche Umleitungsstrecke** ist über die Mirnitzgasse und Kirchgasse einzurichten und mit **Umleitungstafeln** gemäß § 53 Abs. 1 Z 16b leg. zit. mit Pfeil in Richtung Umleitungsstrecke zeigend in beiden Fahrtrichtungen zu kennzeichnen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen durch den Veranstalter in Kraft und wird mit deren Entfernung wiederum rechtsunwirksam.

Vom Veranstalter ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen, aus der die genaue Straßenstelle (zB Straßenkilometer usw.) und der Zeitpunkt (Tag und Uhrzeit) der Anbringung sowie Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen hervorgeht

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gemäß § 99 leg. zit. geahndet.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Hildegard Lanner

Ergeht an:

1. Verein Die Weitensfelder Wirtschaft, zH des Obmannes Herrn Maximilian Strohmaier, Gurktal Straße 15, 9344 Weitensfeld im Gurktal, max.strohmaier@alpeadriamanufaktur.com;
   a) mit dem Ersuchen, für das Ansuchen vom 04.11.2026 **feste Gebühren Bund von € 21,00** laut den angeführten Zahlungsinformationen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieser Verordnung an die Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan zu überweisen und
   b) **mit dem Auftrag, eine schriftliche Aufzeichnung zu führen, aus der die genaue Straßenstelle (zB Straßenkilometer usw.) und der Zeitpunkt (Tag und Uhrzeit) der Anbringung sowie Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen hervorgeht und der Behörde auf Verlangen zu übermitteln.**

1. Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal, Oberer Platz 9, 9344 Weitensfeld im Gurktal, weitensfeld@ktn.gde.at;
2. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 - Straßen und Brücken, Straßenbauamt Klagenfurt, Josef-Sablatnig-Straße 245, 9020 Klagenfurt/Wörthersee, abt9.klagenfurt@ktn.gv.at;
3. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 – Straßen und Brücken, Straßenmeisterei Friesach, Industriestraße 44, 9360 Friesach, richard.strasser@ktn.gv.at und gertrude.zitzenbacher@ktn.gv.at;
4. Polizeiinspektion Weitensfeld, Marktstraße 17, 9344 Weitensfeld im Gurktal, Pi-k-Weitensfeld@polizei.gv.at, mit dem Ersuchen die Veranstaltung zu überwachen;

Bitte verwenden Sie folgende Zahlungsinformationen für Ihre Überweisung oder nutzen Sie ganz einfach den QR-Code.

EmpfängerIn: Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan
Bank: Austrian Anadi Bank AG
IBAN: AT11 5200 0000 0850 0584
BIC: HAABAT2KXXX
Betrag: EUR 21,00
Zahlungsreferenz: 959300003227

Zahlen mit QR-Code
epayment.ktn.gv.at

LAND KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.